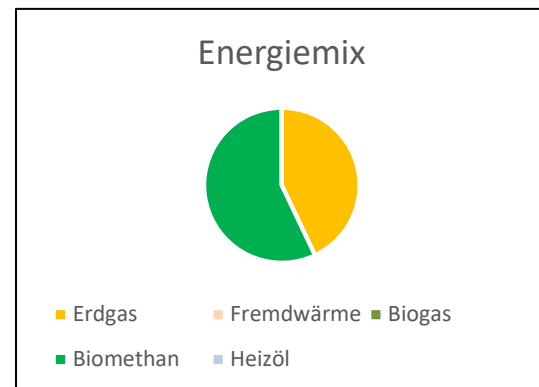


Fernwärmenetz Euskirchen-Stotzheim, Taurusstraße

2025

Erdgas:	33,86	%
Fremdwärme:	0	%
Biogas:	0	%
Biomethan:	66,14	%
Heizöl:	0	%
Primärenergiefaktor	0,13	
CO₂-Emissionsfaktor	0,13593	kg/kWh
Netzverluste	203	MWh/Jahr



Preisregelung (Preisstand 31.12.2025)

für die Lieferung von Fernwärme aus dem Fernwärmenetz.

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung von Fernwärme (Ziff. 4 Fernwärmelieferungsvertrag) wird gemäß den nachstehenden Ziffern 1 - 6 ermittelt.

Lieferung von Wärme ab Aufnahme der Wärmelieferung

1. Grundpreis

Der Grundpreis beträgt pro Monat:	netto	brutto
Einfamilienhaus, 8 kW max. Heizleistung notwendig für die Warmwasserbereitung		
<u>Efh Haustyp terra 130</u> (rd. 116 m ²)		
Basispreis GP ₀ , Stand 01.06.2020	63,73 Euro/Monat	75,84 Euro/Monat
Grundpreis, Stand 31.12.2025	72,57 Euro/Monat	86,36 Euro/Monat
<u>Efh Haustyp terra 135</u> (rd. 125 m ²)		
Basispreis GP ₀ , Stand 01.06.2020	68,92 Euro/Monat	82,01 Euro/Monat
Grundpreis, Stand 31.12.2025	78,48 Euro/Monat	93,39 Euro/Monat
<u>Efh Haustyp terra 151</u> (rd. 137 m ²)		
Basispreis GP ₀ , Stand 01.06.2020	75,57 Euro/Monat	89,93 Euro/Monat
Grundpreis, Stand 31.12.2025	86,05 Euro/Monat	102,40 Euro/Monat
<u>Efh Haustyp Villa 158</u> (rd. 143 m ²)		
Basispreis GP ₀ , Stand 01.06.2020	78,68 Euro/Monat	93,63 Euro/Monat
Grundpreis, Stand 31.12.2025	89,59 Euro/Monat	106,61 Euro/Monat

Mehrfamilienhaus, 70 kW max. Heizleistung

Mfh rd. 1.200 m²

Basispreis GP ₀ , Stand 01.06.2020	591,92 Euro/Monat	704,38 Euro/Monat
Grundpreis, Stand 31.12.2025	674,03 Euro/Monat	802,10 Euro/Monat

Mfh rd. 1.300 m²

Basispreis GP ₀ , Stand 01.06.2020	656,28 Euro/Monat	780,97 Euro/Monat
Grundpreis, Stand 31.12.2025	747,32 Euro/Monat	889,31 Euro/Monat

Mfh rd. 1.500 m²

Basispreis GP ₀ , Stand 01.06.2020	737,10 Euro/Monat	877,15 Euro/Monat
Grundpreis, Stand 31.12.2025	839,35 Euro/Monat	998,83 Euro/Monat

2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die Fernwärme beträgt für alle Haustypen:

	netto	brutto
Basispreis AP ₀ , Stand 01.06.2020	6,3760 Cent/kWh	7,5874 Cent/kWh
Arbeitspreis, Stand 31.12.2025	12,5481 Cent/kWh	14,9322 Cent/kWh

3. Preisanpassung

Die in Ziff. 1 und 2 genannten Basispreise ändern sich nach folgenden Preisgleitklauseln:

3.1 Grundpreis

Der Grundpreis gem. Ziffer 1 ist zu 50% fest und zu 50% an unten aufgeführten TV-V und Indexe gebunden und ändert sich gemäß der folgenden Formel jeweils bei Anpassung TV-V und kalenderjährlich zum 01.01. Der maßgebliche Indexwert E und M ist der Jahresdurchschnitt des abzurechnenden Jahres.

$$GP = GP_0 \cdot \left(0,5 + 0,1 \cdot \frac{L}{L_0} + 0,2 \cdot \frac{E}{E_0} + 0,2 \cdot \frac{M}{M_0} \right)$$

Darin bedeuten:

GP Grundpreis in €/Monat

GP₀ Basisgrundpreis (siehe Ziffer 1).

- L Das monatliche Gesamtentgelt eines Facharbeiters (Entgeltgruppe 7, Stufe 3) nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V). Zu diesem Gesamtentgelt gehören alle Lohnanpassungen, die aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften laufend oder einmalig an alle Arbeitnehmer dieser Gruppe gezahlt werden. Aufwendungen, die sich aus einer strukturellen Änderung des Vergütungssystems ergeben, sind wie eine gesetzliche oder tarifvertragliche Entgeltregelung zu behandeln.

4.096,28 bis 31.05.2025 / 4.289,48 €/Monat ab 01.06.2025

- L₀ Als Basislohn gilt der Monatslohn eines Facharbeiters (Entgeltgruppe 7, Stufe 3) nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) von 3.562,04 €/Monat (Stand: 01.06.2020)

- E Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte. (Inlandsabsatz; 2021 = 100) für Güterkategorie „Elektr. Strom, bei Abgabe an gewerbliche Anlagen“ (Lfd-Nr. 622); EVAS-Nr. 61241, Statistisches Bundesamt, Deutschland. Der maßgebliche Wert wird aus dem arithmetischen Mittel der für Januar bis Dezember veröffentlichten Indexwerte gebildet. (Stand 2025: 122,9).

- E_0 Basisindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz; 2021 = 100) für Güterkategorie „Elektr. Strom, bei Abgabe an gewerbliche Anlagen“ (Lfd-Nr. 622;); EVAS-Nr. 61241, Statistisches Bundesamt, Deutschland. Basis für den Index ist das arithmetische Mittel von Januar bis Dezember des Jahres 2019 und beträgt 93,7.
- M Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte. (Inlandsabsatz; 2021 = 100) für Güterkategorie „Reparatur und Instandhaltung von Maschinen“ (Lfd-Nr. 610); EVAS-Nr. 61241, Statistisches Bundesamt, Deutschland. Der maßgebliche Wert wird aus dem arithmetischen Mittel der für Januar bis Dezember veröffentlichten Indexwerte gebildet. (Stand 2025: 122,1).
- M_0 Basisindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz; 2021 = 100) für Güterkategorie „Reparatur und Instandhaltung von Maschinen“ (Lfd-Nr. 610); EVAS-Nr. 61241, Statistisches Bundesamt, Deutschland. Basis für den Index ist das arithmetische Mittel von Januar bis Dezember des Jahres 2019 und beträgt 95,4.

3.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis gem. Ziffer 2 bezieht sich auf den Stand vom 01.06.2020 und ist an die Preisentwicklung der o.g. Indizes des Statistischen Bundesamtes gebunden. Der Arbeitspreis ändert sich nach Maßgabe folgender Formel jeweils kalenderjährlich zum 01.01. Der maßgebliche Indexwert I ist der Jahresdurchschnitt des abzurechnenden Jahres.

$$AP_{\text{Wärme}} = AP_0 \cdot \left(\frac{I_1}{I_0} \right)$$

$AP_{\text{Wärme}}$ Wärmearbeitspreis in Cent/kWh

AP_0 Basis Wärmearbeitspreis (siehe Ziffer 2)

I_1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte. (Inlandsabsatz; 2021 = 100) für Güterkategorie „Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe“ (Lfd-Nr. 635); EVAS-Nr. 61241, Statistisches Bundesamt, Deutschland. Der maßgebliche Wert wird aus dem arithmetischen Mittel der für Januar bis Dezember veröffentlichten Indexwerte gebildet. (Stand 2025: 184,6).

I_0 Basisindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz; 2021 = 100) für Güterkategorie „Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe“ (Lfd-Nr. 635); EVAS-Nr. 61241, Statistisches Bundesamt, Deutschland. Basis für den Index ist das arithmetische Mittel von Januar bis Dezember des Jahres 2019 und beträgt 93,8.

3.3 Anpassungen

Preisänderungen, die sich aufgrund der Preisanpassungsbedingungen gemäß Ziffer 3.1 und 3.2 ergeben, werden dem Kunden in der Abrechnung erläutert. Preisänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung.

Sollten die unter 3.1 und 3.2 beschriebenen Preisanpassungsbedingungen in der vereinbarten Weise nicht mehr definiert werden können oder sollten sie für die Anpassung der Preise nicht mehr brauchbar sein, so treten an ihre Stelle Preisanpassungsregelungen, die den weggefallenen Regelungen in ihrem wirtschaftlich Ergebnis am nächsten kommen.

Sollten sich die bei Abschluss dieses Vertrages geltenden oder von den Parteien zugrunde gelegten steuerlichen Verhältnisse und/oder rechtlichen Verhältnisse und Rahmenbedingungen bezüglich der Wärmeerzeugung ändern oder die Annahmen, die hierzu geführt haben, sich als unrichtig erweisen, hat e-regio das Recht, den Wärmepreis den neuen Gegebenheiten anzupassen. Das Gleiche gilt für unvorhergesehene Veränderungen an der WEA, die nicht durch e-regio zu verantworten sind.

Bei der Änderung des Basisjahres für die Veröffentlichung der vorstehenden Indizes durch das Statistische Bundesamt, werden die Werte für E und E₀, M und M₀ und I₀ und I₁ durch das für das neue Basisjahr gebildete arithmetische Mittel von Januar bis Dezember des Jahres 2019 (Ausgangsjahr) ersetzt.

Sollten nach Abschluss des Vertrages weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen ergebende Belastungen die Wirkung haben, dass sich die Erzeugung der Wärme, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder der Verbrauch der eingesetzten Brennstoffe unmittelbar oder mittelbar verteuern oder verbilligen, so erhöht oder ermäßigt sich der Wärmepreis entsprechend und von dem Zeitpunkt an, ab dem die Vertéuerung oder Verbílligung in Kraft tritt.

Wenn die vereinbarten Preisänderungsklauseln nicht geeignet sind, die Kosten für die ab dem Jahr 2021 zu erwerbenden CO₂-Zertifikate, die Teil der Brennstoffkosten der e-regio sind, oder die Kosten für andere in der Zukunft hinzukommende Mechanismen zur Bepreisung von klimaschädlichen Emissionen abzubilden und dadurch diese Kostenbelastung der e-regio nicht vollständig über einen erhöhten Wärmepreis an den Kunden weitergegeben wird, hat die e-regio einen Anspruch darauf, dass die Parteien sich auf eine diese Kostenbelastung berücksichtigende Anpassung des Wärmepreises und/oder Änderung der Preisänderungsklausel verständigen. Entfallen die in Satz 1 genannten Belastungen zukünftig ganz oder teilweise wieder, so ist e-regio verpflichtet, die geltenden Preise in dem Umfang, in dem die Kostenbelastung entfällt, zu senken.

4. Störungsdienst

Wird der Störungsdienst der e-regio aufgrund einer Störung in der Kundenanlage in Anspruch genommen, werden die Kosten dem Kunden in Höhe des entstandenen Aufwandes berechnet.

5. Zahlungsverzug und Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des Fälligkeitstermins angemahnt und können anschließend durch einen beauftragten Dritten eingezogen werden (Inkassobesuch). Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde e-regio zu erstatten. Die Kosten betragen nach § 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV pauschal:

- für jede erforderliche Mahnung 1,50 Euro
- für jeden Inkassobesuch 25,00 Euro

Im Falle einer Unterbrechung der Versorgung aufgrund einer Zuwiderhandlung des Kunden wird e-regio wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

Die Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung betragen nach § 33 Abs. 3 Satz 2 AVBFernwärmeV pauschal 25,00 Euro.

6. Umsatzsteuer

Die in den Ziffern 1 bis 4 genannten Brutto-Entgelte errechnen sich aus den genannten Netto-Entgelten unter Hinzurechnung der jeweils gültigen gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Kosten nach Ziffer 5 unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.